

Allgemeine Lizenzbedingungen

SUPER IN BANKING

Bildungsverlag EINS GmbH, Ettore-Bugatti-Str. 6-14, D-51149 Köln (BV EINS) ist die Entwicklerin und Eigentümerin der E-Learning Software SUPER IN BANKING. Diese Allgemeinen Lizenzbedingungen regeln das rechtliche Verhältnis zwischen BV EINS und der Person, die auf Ihrer Lizenzbestätigung aufgeführt ist.

1. Vertragsgegenstand und Nutzungsrechte

- 1.1 Sie erhalten mit Annahme dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen das Recht zur nicht exklusiven und nicht übertragbaren Nutzung von SUPER IN BANKING und mitgelieferte Dokumentation gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen.
- 1.2 Dieses Nutzungsrecht umfasst die Befugnis:
 - a) SUPER IN BANKING entweder allen Ihren Mitarbeitern oder den gemäß Lizenzbestätigung vordefinierten Benutzern zugänglich zu machen;
 - b) SUPER IN BANKING Ihren Mitarbeitern bzw. der beschränkten Anzahl Benutzern zur geschäftlichen und privaten Nutzung zur Verfügung zu stellen, soweit Sie durch Instruktionen, Vereinbarungen und anderen geeigneten Vorkehrungen sicher stellen, dass Ihre Mitarbeiter SUPER IN BANKING und die Dokumentation nicht kommerziell nutzen oder an Dritte weiter geben;
 - c) die Dokumentation im Zusammenhang mit der Nutzung von SUPER IN BANKING zu gebrauchen, insbesondere auch auszudrucken und zu kopieren.
- 1.3 Eine Nutzung ausserhalb des unter Ziffer 1.2 beschriebenen Nutzungsumfanges ist nicht zulässig. Sie dürfen SUPER IN BANKING insbesondere weder bearbeiten, verändern, weiterentwickeln oder in eine andere Programmiersprache übersetzen. Sie dürfen SUPER IN BANKING auch nicht ohne vorgängige Zustimmung von BV EINS selber oder durch Dritte warten.
- 1.4 Sie dürfen SUPER IN BANKING, sofern in der Lizenzbestätigung nichts anderes vereinbart wurde, weder insgesamt noch teilweise vervielfältigen, noch über den vereinbarten Nutzungsumfang hinausgehend auf Datenträger kopieren, zugänglich machen, anbieten, veräußern, verbreiten, ausleihen, vermieten, (unter)lizenzieren oder nicht berechtigten Dritten sonst wie zur Verfügung stellen, die bestimmungsgemäße Benutzung ermöglichen oder weitergeben.

- 1.5 Stellen Sie sicher, dass nur Ihre Mitarbeiter oder, bei einer in der Lizenzvereinbarung vordefinierten Benutzerzahl, nur diese Benutzer auf SUPER IN BANKING zugreifen können.
- 1.6 Wünschen Sie, den Kreis der Berechtigten gemäß Ziffer 1.2a) zu erweitern, ist dieser Vertrag durch eine Zusatzlizenz zu ergänzen.
- 1.7 Das Eigentum an SUPER IN BANKING sowie sämtliche Immaterialgüterrechte (Urheberrechte, Patentrechte, Markenrechte, etc.) und der Source Code verbleiben bei BV EINS.
- 1.8 Allfällige Schutzrechtsvermerke (z.B. ® oder ©) oder die Nennung der Urheber oder Urheberrechtsinhaber dürfen nicht entfernt werden.

2. Lieferung, Installation und Freischaltung

- 2.1 BV EINS liefert Ihnen vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung:
 - a) Zugangscodes für Lerner und Ausbilder/Trainer
 - b) die Dokumentation (Programmbeschrieb und technische Dokumentation).
- 2.2 Die Lieferung von Programm-Updates und Weiterentwicklungen erfolgt gemäß den Bestimmungen dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen und nach vorgängiger gegenseitiger Absprache.
- 2.3 Für das ordnungsgemäße Einbinden von SUPER IN BANKING in die Aus- bzw. Weiterbildungskonzeption sowie für die Freischaltung von SUPER IN BANKING an Ihre Mitarbeiter sind Sie selber verantwortlich.

3. Lizenzgebühr

- 3.1 Die von Ihnen zu bezahlende Lizenzgebühr richtet sich nach der Lizenzbestätigung. Sie ist abhängig von der Anzahl Ihrer Mitarbeiter oder von der in der Lizenzbestätigung vordefinierten Anzahl Benutzer. Die Lizenzgebühr versteht sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
- 3.2 Als Mitarbeiter und Benutzer gelten für Sie tätige natürliche Personen, die direkt oder indirekt Zugriff haben auf SUPER IN BANKING.
- 3.3 Die Lizenzgebühr wird jeweils im Voraus je nach Lizenzbestätigung für das folgende Kalenderjahr oder die folgenden Monate erhoben. Die Zahlung der Lizenzgebühr ist innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung fällig. Auf das Recht zur Verrechnung wird ausdrücklich verzichtet.

- 3.4 Erhöht sich Ihre Mitarbeiterzahl bzw. wünschen Sie, dass mehr als die vordefinierte Anzahl Benutzer SUPER IN BANKING nutzen können, melden Sie diese Veränderung an BV EINS. Allenfalls erwerben Sie zu den in der Lizenzbestätigung enthaltenen Konditionen eine Upgrade-Lizenz.
- 3.5 Bestehen Zweifel an der Richtigkeit Ihrer Angaben ist BV EINS berechtigt, schriftliche Unterlagen, aus denen die Anzahl Mitarbeiter bzw. Benutzer hervorgeht (Geschäftsbericht, Schulungsprogramme und -unterlagen etc.) anzufordern.

4. Support, Wartung und Updates

- 4.1 BV EINS leistet während den normalen Geschäftszeiten telefonisch oder vor Ort Support und beantwortet Fragen zur Installation oder zur Anwendung von SUPER IN BANKING. Auftretende Probleme sind so zu dokumentieren, dass sie nachvollziehbar sind.
- 4.2 BV EINS ist berechtigt für Supportleistungen gemäß Ziffer 4.1 eine Entschädigung zu verlangen.
- 4.3 Die Lizenzgeberin informiert die Lizenznehmerin regelmässig über Updates, neue Module, Weiter- oder Neuentwicklungen von SUPER IN BANKING.
- 4.4 BV EINS kann zudem halbjährlich stattfindende Redaktionssitzungen und nach Bedarf Veranstaltungen initiieren, in denen Updates, neue Module, Weiter- und Neuentwicklungen im Zusammenhang mit SUPER IN BANKING besprochen und vorgestellt werden.
- 4.5 Soweit die Lizenzbestätigung keine Regelung enthält, einigen Sie sich mit BV EINS über die Lizenzierung und Vergütung von Updates, neuen Modulen, Weiter- und Neuentwicklungen von SUPER IN BANKING jeweils in separaten Vereinbarungen. Die Bestimmungen dieses Vertrages (mit Ausnahme der Bestimmungen über die Höhe der Lizenzgebühr) sind auf solche separaten Vereinbarungen anwendbar, sofern Sie und BV EINS nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart haben.

5. Gewährleistung und Haftung

- 5.1 BV EINS gewährleistet, dass die Nutzung von SUPER IN BANKING in Deutschland keine Rechte Dritter verletzt und BV EINS zur Lizenzierung der Rechte an SUPER IN BANKING berechtigt ist.
- 5.2 BV EINS sichert das einwandfreie Funktionieren von SUPER IN BANKING zu, soweit SUPER IN BANKING unter Beachtung der Dokumentation verwendet wird und nicht Hardware- oder Netzwerkprobleme oder die Kombination mit fremder Software die Ursache der Mängel bilden. Die Garantie steht unter dem Vorbehalt, dass SUPER IN BANKING in einer Systemumgebung be-

trieben wird, die den in der Auftragsbestätigung von BV EINS beschriebenen Systemanforderungen entspricht.

- 5.3 Allfällige Mängel und Funktionsstörungen von SUPER IN BANKING melden Sie ordnungsgemäß dokumentiert innerhalb von zehn Tagen an BV EINS. Diese werden von BV EINS umgehend behoben, sofern sie eindeutig im Bereich der Softwareprogrammierung liegen. Andernfalls erfolgt die Mängelbehebung nach vorgängiger gegenseitiger Vereinbarung zwischen Ihnen und BV EINS. Die Pflicht von BV EINS zur Behebung von Mängeln oder Funktionsstörungen entfällt, wenn Sie SUPER IN BANKING selbst ändern, bearbeiten, anpassen, erweitern oder solche Arbeiten durch Dritte vornehmen lassen.
- 5.4 Eine darüber hinausgehende Haftung gemäß Ziffer 5.2 von BV EINS für direkte oder indirekte Schäden, Folge- und Drittschäden ist im gesetzlich zulässigen Rahmen ausgeschlossen.

6. Geheimhaltungspflicht

- 6.1 Sie und BV EINS sind verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse oder Besonderheiten, die Ihnen während Ihrer Tätigkeit bekannt werden, auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses nicht zu verwerten oder Dritten mitzuteilen.
- 6.2 Die Lizenzkonditionen dürfen keinem Dritten zugänglich gemacht werden.

7. Vertragsdauer und Kündigung

- 7.1 Der Vertrag zwischen Ihnen und BV EINS beginnt mit der Unterzeichnung der Lizenzbestätigung. Die Laufzeit des Vertrages wird in der Lizenzbestätigung festgelegt.
- 7.2 Ist eine unbefristete Lizenzdauer vereinbart, kann der Vertrag zwischen Ihnen und BV EINS von beiden Parteien mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten auf das Ende jeden Monats schriftlich gekündigt werden. Es erfolgt keine Rückerstattung von bereits geleisteten Zahlungen.
- 7.3 In jedem Fall der Vertragsbeendigung ist die Benutzung von SUPER IN BANKING sofort einzustellen. Solange Sie diesen Pflichten nicht nachkommen, sind Sie weiterhin zur Zahlung der Lizenzgebühr gemäß Lizenzbestätigung verpflichtet.

8. Schlussbestimmungen

- 8.1 Sie dürfen die Rechte aus Ihrem Vertrag mit BV EINS ohne vorgängige schriftliche Zustimmung von BV EINS weder abtreten noch sonst wie übertragen. Der Vertrag zwischen Ihnen und BV EINS geht bei einer Fusion nur mit ausdrücklicher Zustimmung von BV EINS und nach einer Neuberechnung der Lizenzgebühren an die neue oder übernehmende Rechtseinheit über. Können BV EINS und Sie sich nicht einigen, kommt Ziffer 7.3 über die Vertragsbeendigung zur Anwendung.
- 8.2 Sollten einzelne Bestimmungen dieser Allgemeinen Lizenzbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in diesen Allgemeinen Lizenzbedingungen eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck des Vertrages zwischen Ihnen und der BV EINS vereinbart worden wäre, hätte man die Angelegenheit von vornherein bedacht.
- 8.3 Das Rechtsverhältnis zwischen Ihnen und BV EINS untersteht dem materiellen Schweizer Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts, soweit dieses überhaupt anwendbar ist.
- 8.4 Ausschließlicher Gerichtsstand ist Köln, Deutschland.

Version 09.2016